Bundesministerium
der Finanzen

Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V.
info@bvl-verband.de

Deutscher Steuerberaterverband e.V.
dstv.berlin@dstv.de

nachrichtlich:
Bundessteuerberaterkammer

MDin Anette Wagner
Leiterin der Steuerabteilung

Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Tel. +49 30 18 682-1323

BueroALIV@bmf.bund.de

www.bundesfinanzministerium.de

18. September 2026

Freitextfeld nach § 150 Absatz 7 Abgabenordnung
Auswirkungen des vorangestellten Enumerationsfeldes
Ihr Schreiben vom 27. April 2026
GZ: IV A 5 - O 1000/05888/028/009
DOK: COO.7005.100.4.15226943

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Bezugsschreiben haben Sie um eine Klarstellung der Auswirkungen der Änderungen bei der Darstellung des sog. qualifizierten Freitextfeldes gem. § 150 Absatz 7 Satz 1 Abgabenordnung (AO) gebeten. Dabei geht es insbesondere um Erläuterungen zur Nutzung oder Nichtnutzung von Ankreuzfeldern. Ihr Ziel ist eine Sicherstellung der korrekten Anwendung des Freitextfeldes und des vorgelagerten Ankreuzfeldes in den Steuererklärungen.

Dieser Bitte komme ich gerne nach:

Nach § 150 Absatz 7 Satz 1 AO ist es Steuerpflichtigen in Fällen, in denen Steuererklärungen ausschließlich automationsgestützt nach § 155 Absatz 4 AO verarbeitet werden können, zu ermöglichen, in einem dafür vorgesehenen Abschnitt oder Datenfeld der Steuererklärung Angaben zu machen, die nach ihrer Auffassung Anlass für eine Bearbeitung durch einen Amtsträger sind.

Da steuerliche Sachverhalte dem Finanzamt vollständig und transparent offenzulegen sind (§ 150 Absatz 2 i. V. m. § 90 AO), haben Steuerpflichtige das Finanzamt über das Freitextfeld der elektronischen Steuererklärung insbesondere auf Sachverhalte hinzuweisen, die sie in den strukturierten Eingabefeldern nicht erklären konnten oder bei deren Erklärung sie bewusst von der Verwaltungsmeinung abgewichen sind. Das Freitextfeld nach § 150 Absatz 7 AO ermöglicht es insoweit den Steuerpflichtigen, in der Steuererklärung auf Sachverhalte hinzuweisen, die eine personelle Prüfung durch das Finanzamt erfordern. Können diese Sachverhalte aufgrund der Längenbegrenzung des Freitextfeldes in der elektronischen Steuererklärung nicht vollständig angegeben werden, können sie auf einer gesonderten Anlage elektronisch erklärt und als referenzierter Beleg (RaBe) mit dem Freitextfeld verknüpft werden. Im Fall der Abgabe einer papiergebundenen Steuererklärung sind die ergänzenden Angaben für die ausgewählten Sachverhalte immer auf

einer gesonderten Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ zu erklären, damit diese dem qualifizierten Freitextfeld auch zugeordnet werden können.

Nach Auswertungen der Steuerverwaltung wurden vielfach Angaben im Freitextfeld gemacht, die weder tatsächlich noch rechtlich erforderlich waren und die Verwaltungsarbeit unnötig erschwert haben. Aus diesem Grund ist dem Freitextfeld zur Strukturierung und Vorsortierung der anzugebenen Sachverhalte seit dem Veranlagungszeitraum 2025 ein Enumerationsfeld – von Ihnen als „Ankreuzfeld“ bezeichnet – mit vier vorgegebenen Werten vorangestellt.

Folgende Enumerationswerte sind auswählbar:

„1“ = Steuererhebliche Sachverhalte konnten nicht erklärt werden.
„2“ = Eine von der Verwaltungsauffassung abweichende Rechtsauffassung wird bewusst vertreten.
„3“ = Sachverhalte sollen personell vertieft geprüft werden.
„4“ = Mehrere der vorgenannten Gründe liegen vor (Mehrfachauswahl).

Das dem Freitextfeld neu vorgeschaltete Enumerationsfeld hat eine ausschließlich (an)leitende Funktion, um insbesondere steuerlich nicht beratene Steuerpflichtige bei der korrekten Nutzung des Freitextfeldes zu unterstützen. Wenn im Freitextfeld keine Angaben erforderlich sind, wird das Enumerationsfeld nicht genutzt und dem Finanzamt mit der Steuererklärung zum Stichwort „Freitextfeld“ keine Information (weder positiv noch negativ) übermittelt. Aus dem Enumerationsfeld ergeben sich also weder Auswirkungen auf Berichtigungspflichten des § 153 AO noch auf die Beurteilung des „nachträglichen Bekanntwerdens von Tatsachen“ nach § 173 Abs. 1 AO oder andere verfahrens- oder strafrechtliche Folgen, z. B. durch eine irrtümliche Auswahl des Grundes, aus dem das Freitextfeld genutzt wird. Auch begründet das Enumerationsfeld keine neuen Offenlegungspflichten.

Zusätzliche Erläuterungen in den Anleitungen zu den Steuererklärungsformularen sind aus der Sicht der Steuerverwaltungen von Bund und Ländern an dieser Stelle nicht erforderlich. Das Enumerationsfelder wird bereits im Vordruck selbst erklärt. Weitere Hinweise in den Anleitungen würden zu Redundanzen führen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anette Wagner

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V.

DEUTSCHER STEUERBERATER VERBAND

Bundesministerium der Finanzen
MDin Anette Wagner
Leiterin der Steuerabteilung
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

per E-Mail:
BueroALIV@bmf.bund.de

27.04.2026

Klarstellung zu verfahrensrechtlichen Auswirkungen des Ankreuzfeldes „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ in den Einkommensteuerformularen VZ 2025

Sehr geehrte Frau Wagner,
sehr geehrte Damen und Herren,

die unterzeichnenden Verbände vertreten gemeinsam die Interessen der steuerlichen Beraterinnen und Berater sowie einer Vielzahl von Steuerpflichtigen. Vor diesem Hintergrund wenden wir uns an Sie mit der Bitte um zeitnahe Klarstellung zur Einführung der neuen Kennziffer 500 in den Einkommensteuerformularen 2025.

Im Zuge des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, 1679), welches das Ziel einer weitgehend automatisierten Steuerveranlagung hatte, wurden u.a. § 155 Abs. 4 AO und § 150 Abs. 7 AO eingeführt. Zur gezielten Aussteuerung einer Steuererklärung aus dem automatisierten Prozess für eine personelle Prüfung durch einen Amtsträger wurde in den Steuererklärungsformularen ein sogenanntes qualifiziertes Freitextfeld eingeführt. Die Steuerpflichtigen haben dadurch die Möglichkeit erhalten, in der Steuererklärung ergänzende, manuell zu prüfende Sachverhalte offenzulegen. Zur Reduzierung von steuerstrafrechtlichen Risiken des Steuerpflichtigen bei Abgabe der elektronischen Steuererklärung erachteten der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) und der Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V. (BVL) diese technische Option als zwingend notwendig und forderten sie während des Gesetzgebungsverfahrens mit Nachdruck. Entsprechend begrüßten sie die Einführung des Freitextfeldes sehr.

Im Mantelbogen der Einkommensteuererklärung VZ 2025 wurde nunmehr in Zeile 37 „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ das bisherige Freitextfeld (Kennziffer 175) durch die neue Kennziffer 500 ersetzt (ebenso im Vordruck der Umsatzsteuervoranmeldung für 2026, USt 1A 2026, Zeile 55). Das neue Feld ist ein Ankreuzfeld mit vier

Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V.
Reinhardtstraße 23, 10117 Berlin
Telefon: 030 - 58 58 404 0
Telefax: 030 - 58 58 404 99
E-Mail: info@bvl-verband.de

Deutscher Steuerberaterverband e.V.
Littenstraße 10, 10179 Berlin
Telefon: 030 - 278 76 2
Telefax: 030 - 278 76 799
E-Mail: dstv.berlin@dstv.de

Auswahlmöglichkeiten. Der Steuerpflichtige muss den zutreffenden Sachverhalt auswählen (z.B. „…wird bewusst eine von der Verwaltungsauffassung abweichende Rechtsauffassung vertreten." oder „…sollen Sachverhalte personell vertieft geprüft werden."). Die ergänzenden Angaben sind in einem Freitextfeld (max. 999 Zeichen) bzw. mit einer gesonderten, mit dem Feld verknüpften Anlage einzureichen. In der Anleitung zur Einkommensteuererklärung 2025 findet sich keine Erläuterung zum neuen Ankreuzfeld.

Aus Praxissicht erachten der DStV und der BVL es für notwendig, dass die bewährten Grundsätze zur vollständigen und transparenten Offenlegung steuererheblicher Tatsachen unverändert fortgelten. Dies betrifft insbesondere die Anwendung der verfahrensrechtlichen Vorschriften (§§ 88, 153 und 173 AO), die nach unserem Verständnis weiterhin an die tatsächliche Offenlegung anknüpfen und nicht an die Nutzung oder Nichtnutzung einer bestimmten Kennziffer. Aus der Verwendung oder Nichtverwendung der Auswahlfelder in der Kennziffer 500 dürfen keine eigenständigen verfahrensrechtlichen oder steuerstrafrechtlichen Konsequenzen abgeleitet werden.

In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die neue Struktur der Kennziffer 500 bei den Steuerpflichtigen sowie ihren steuerlichen Beraterinnen und Beratern zu erheblichen Unsicherheiten führt. Unklar ist beispielsweise, ob sich durch die strukturierten Auswahlfelder möglicherweise neue, faktische Offenlegungspflichten oder andere verfahrens- und strafrechtliche Änderungen ergeben oder ob die Änderung rein redaktioneller Natur ist.

Wir bitten Sie um Klarstellung und wären Ihnen für die Beantwortung der nachfolgenden Fragen sehr dankbar.

1. Gesetzliche Pflicht zur Nutzung der Kennziffer 500

§ 150 Abs. 7 AO begründet nach herrschender Meinung keine gesetzliche Pflicht, z.B. bei einer von der von der Verwaltungsauffassung abweichenden Auffassung das Freitextfeld im Steuererklärungsformular zu nutzen. Daher kann der Steuerpflichtige seine abweichende Meinung auch in einem Begleitschreiben zur Steuererklärung, das beispielsweise per Post, Fax oder über NACHDiGAL übermittelt wird, zum Ausdruck bringen.

Frage: Gilt weiterhin, dass keine Pflicht zur Nutzung der Kennziffer 500 besteht und dass andere Übermittlungswege (wie oben beispielhaft skizziert) für ergänzende Angaben zur Steuererklärung möglich sind?

Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V.
Reinhardtstraße 23, 10117 Berlin
Telefon: 030 - 58 58 404 0
Telefax: 030 - 58 58 404 99
E-Mail: info@bvl-verband.de

Deutscher Steuerberaterverband e.V.
Littenstraße 10, 10179 Berlin
Telefon: 030 - 278 76 2
Telefax: 030 - 278 76 799
E-Mail: dstv.berlin@dstv.de

2. Auswahl der zutreffenden Fallkonstellation

Der Steuerpflichtige bzw. sein steuerlicher Berater muss nunmehr auswählen, welche Fallkonstellation bei seinen ergänzenden Angaben zur Steuererklärung vorliegt. Hierbei ist die Unterscheidung zwischen

- Nr. 1 („…konnten steuererhebliche Sachverhalte nicht erklärt werden“),
- Nr. 2 („…wird bewusst eine von der Verwaltungsauffassung abweichende Rechtsauffassung vertreten“) oder
- Nr. 3, wenn lediglich eine manuelle Prüfung gewünscht wird, um z.B. unübliche oder unplausible Ergebnisse zu erläutern und Rückfragen vom Finanzamt zu vermeiden („…sollen Sachverhalte personell vertieft geprüft werden“)

bedeutsam. Wenn ein Steuerpflichtiger oder sein steuerlicher Berater bzw. Beraterin den Sachverhalt vollständig und nachvollziehbar erläutert, sollte eine möglicherweise falsche Nr.-Auswahl bei der Kennziffer 500 unseres Erachtens unschädlich sein. Vielmehr würde im Fall einer unzutreffenden Nr.-Auswahl durch den Steuerpflichtigen die Ermittlungspflicht des Finanzamts nach § 88 AO greifen.

Frage a): Welche Folgen ergeben sich für den Steuerpflichtigen, wenn er den Sachverhalt vollständig und nachvollziehbar erläutert, jedoch eine unzutreffende Auswahl bei der Kennziffer 500 erfolgt?

Frage b): Welche Fallkonstellationen fallen typischerweise unter Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3? Welche konkreten Beispiele lassen sich anführen, die Steuerpflichtigen und ihren steuerlichen Beratern als Orientierung dienen können?

3. Funktion des Ankreuzfeldes - Offenlegung i.S.d. § 153 AO

Das qualifizierte Freitextfeld dient dazu, dem Finanzamt Sachverhalte zu erläutern, Unsicherheiten offenzulegen, eine andere Rechtsauffassung zu dokumentieren oder ergänzende Informationen mitzuteilen, die in den strukturierten Formularfeldern nicht ausreichend dargestellt werden können. Eine transparente Nutzung kann insbesondere dazu beitragen, Missverständnisse mit der Finanzverwaltung zu vermeiden, Berichtigungspflichten nach § 153 AO zu reduzieren (soweit der Sachverhalt bereits offengelegt wurde) sowie steuerstrafrechtliche Risiken im Zusammenhang mit unvollständigen oder missverständlichen Angaben zu minimieren. Wenn ein Sachverhalt steuerlich zweifelhaft ist oder Angaben nicht vollständig vorliegen, kann eine offene Darstellung im Freitextfeld dazu beitragen, dass der

Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V.
Reinhardtstraße 23, 10117 Berlin
Telefon: 030 - 58 58 404 0
Telefax: 030 - 58 58 404 99
E-Mail: info@bvl-verband.de

Deutscher Steuerberaterverband e.V.
Littenstraße 10, 10179 Berlin
Telefon: 030 - 278 76 2
Telefax: 030 - 278 76 799
E-Mail: dstv.berlin@dstv.de

Sachverhalt nicht als verschwiegen gilt und dem Finanzamt eine eigene Prüfung ermöglicht wird. Wird ein Sachverhalt bereits offengelegt und vollständig erläutert, bedeutet dies, dass keine „Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit“ im Sinne von § 153 AO vorliegt. In solchen Fällen besteht regelmäßig keine Berichtigungspflicht, da das Finanzamt über den relevanten Sachverhalt informiert wurde.

Frage: Hat sich an den Funktionen, die das Freitextfeld in der steuerlichen Praxis erfüllt, durch die neue Kennziffer 500 mit Ankreuz-/Auswahlfeld etwas geändert oder gelten die bisherigen Grundsätze unabhängig von der strukturierten Auswahl unverändert fort?

4. Nachträgliches Bekanntwerden i.S.d. § 173 AO

Das Freitextfeld ermöglicht es den Steuerpflichtigen, Sachverhalte näher zu erläutern oder zusätzliche Informationen mitzuteilen, die sich nicht aus den standardisierten Formularfeldern ergeben. Hinweise im Freitextfeld können das Finanzamt zudem dazu veranlassen, Rückfragen zu stellen oder den Sachverhalt vertieft zu prüfen. Die Erläuterung von steuerlich relevanten Sachverhalten im Freitextfeld führt in der Praxis regelmäßig dazu, dass diese Tatsache grundsätzlich nicht als „nachträglich bekannt geworden“ i.S.d. § 173 Abs. 1 AO gilt. Auch kann der Steuerpflichtige bzw. der steuerliche Berater durch die Nutzung des Freitextfeldes darlegen, dass den Steuerpflichtigen kein grobes Verschulden i.S.d. § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO am nachträglichen Bekanntwerden bestimmter Tatsachen trifft.

Frage: Hat das neue Ankreuz-/Auswahlfeld auf die Beurteilung des „nachträglichen Bekanntwerdens von Tatsachen“ i.S.d. § 173 Abs. 1 AO Auswirkungen?

5. Petitum

Zusammenfassend bitten wir um Klarstellung, ob die Kennziffer 500 in der Einkommensteuererklärung VZ 2025 und in der Umsatzsteuer-Voranmeldung 2026 ausschließlich eine technische und strukturierende Weiterentwicklung der bisherigen Offenlegungsmöglichkeiten darstellt und damit keine neuen verfahrens- und strafrechtlichen Folgen an ihre Nutzung oder Nichtnutzung geknüpft sind.

Zudem bitten wir Sie um eine verbindliche Rückmeldung zur Veröffentlichung sowie zur Information unserer Mitglieder. Dies würde maßgeblich zur Rechtssicherheit für Steuerpflichtige und Angehörige des steuerberatenden Berufs beitragen und eine sachgerechte Anwendung in der Praxis sicherstellen.

Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V.
Reinhardtstraße 23, 10117 Berlin
Telefon: 030 - 58 58 404 0
Telefax: 030 - 58 58 404 99
E-Mail: info@bvl-verband.de

Deutscher Steuerberaterverband e.V.
Littenstraße 10, 10179 Berlin
Telefon: 030 - 278 76 2
Telefax: 030 - 278 76 799
E-Mail: dstv.berlin@dstv.de

Für einen weiteren fachlichen Austausch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Jana Bauer, LL.M.
Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V.

gez.
David Martens, LL.M.
Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V.

gez.
RAin/StBin Sylvia Mein
Deutscher Steuerberaterverband e.V.

gez.
StBin Dipl.-Volksw. Dr. Franziska Hoffmann
Deutscher Steuerberaterverband e.V.

Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V.
Reinhardtstraße 23, 10117 Berlin
Telefon: 030 - 58 58 404 0
Telefax: 030 - 58 58 404 99
E-Mail: info@bvl-verband.de

Deutscher Steuerberaterverband e.V.
Littenstraße 10, 10179 Berlin
Telefon: 030 - 278 76 2
Telefax: 030 - 278 76 799
E-Mail: dstv.berlin@dstv.de